Antrag nicht

11 /ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 4. Feber 1987
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Dr. Mathilde Knöfler

Klappe 6322 Durchwahl

Zl. 30.105/52-V/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. 11 -GE/1987
Datum 12.2.1987
Verteilt 13. Feb. 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Aussendung zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 31. März 1987 gesetzt.

25 Anlagen

Für den Bundesminister:
M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

DVR: 0017001 u. 0017019, LAÄ 0017035 bis 0017116, AÄ 0015008 bis 0015954, LIÄ 0017124 bis 0017183

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 4. Feber 1987
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Dr. Mathilde Knöfler

Klappe 6322 Durchwahl

Zl. 30.105/52-V/2/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Aussendung zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, beigeschlossen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen zu übermitteln, die do. Stellungnahme hiezu

bis spätestens 31. März 1987

bekannt zu geben. Im Falle der Nichtäußerung darf die do. Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für soziale Verwaltung, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gegenüber darauf hinzuweisen.

Anlagen

Für den Bundesminister:
M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

DVR: 0017001 u. 0017019, LAÄ 0017035 bis 0017116, AÄ 0015008 bis 0015954, LIÄ 0017124 bis 0017183

Anlage zu Zl. 30.105/52-V/2/1987

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze in der Fassung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12.11.1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. Im § 25 ist der Ausdruck "Arbeits(Dienst)ordnungen" zu streichen.

2. § 41 Abs. 2 Satz 2 lautet:
"Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der Amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 226), dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen."

3. In § 45 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

4. a) § 50 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der Amtlichen Landeszeitung und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."

4. b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 1 bis 5" durch "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

5. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem Tag der Kundmachung des Beschlusses (§ 50 Abs. 4) in Kraft."

6. In § 69 Abs. 4 wird das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

7. In § 102 Abs. 3 werden die Worte "einer Einigungskommission" durch die Worte "eines Gerichts" ersetzt.

8. In § 106 werden die Worte "vor der Einigungskommission" durch die Worte "vor Gericht" ersetzt.

9. § 115 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

10. An § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 218 und 219 sinngemäß."

11. § 166 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre."

12. Nach § 167 wird folgender § 167a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit

§ 167a. Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 166 und 167 Z 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels."

13. Nach dem neuen § 167a wird folgender § 167b eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 167b. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 139) im bisherigen Umfang fortdauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet."

14. § 171 Abs. 1 lautet:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

15. In § 180 Abs. 2 werden die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" ersetzt.

16. a) § 187 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre."

b) Dem § 187 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 angefügt, der wie folgt lautet:

"(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 167a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 167b) sind sinngemäß anzuwenden."

17. § 188 lautet:

"§ 188. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 171 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 172 bis 174, 175 Z 1 und 2 und 176 sinngemäß anzuwenden."

18. In § 193 Abs. 2 werden die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" ersetzt.

19. § 194 Z 3 lautet:

"3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher

Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 143) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;"

20. Der bisherige Text des § 196 erhält die Bezeichnung "(1)", dem folgender Absatz 2 angefügt wird:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 194 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

21. § 197 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

22. § 199 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen."

23. Nach § 201 wird folgender § 201a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Ersetzbare Zustimmung

§ 201a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 202 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 201 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

24. § 202 Abs. 1 Z 23 lautet:

"23. Maßnahmen im Sinne der §§ 201 Abs. 1 und 201a Abs. 1."

25. § 204 Abs. 4 lautet:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

26. § 206 lautet:

"§ 206. Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

27. Nach § 209 wird folgender § 209a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 209a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

28. a) Im § 210 Abs. 3 Z 1 wird nach der lit. g ein Strichpunkt gesetzt und eine lit. h angefügt, die wie folgt lautet:

"h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer."

b) § 210 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

c) In § 210 Abs. 5 wird das Wort "Anfechtungsberechtigte" durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" ersetzt.

d) § 210 Abs. 6 lautet:

"(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

29. § 212 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

30. Nach § 212 wird folgender § 212a samt Überschrift eingefügt:

"Verfahren

§ 212a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß §§ 210 bis 212 sind die für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage (§ 210 Abs. 2 und § 211 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt."

31. § 213 lautet:

"§ 213 (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über

sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die

erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben."

32. a) § 214 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

b) § 214 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;"

33. a) § 215 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 215 erhalten die Bezeichnung "(5)" bis "(7)".

c) Im nunmehrigen § 215 Abs. 7 wird die Zitierung "Abs. 1 bis 5" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

34. Dem § 216 Abs. 4 wird eine Z 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 194 Z 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

35. § 218 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."

36. a) In § 221 Abs. 1 werden die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "drei Wochen" ersetzt.

b) In § 221 Abs. 2 werden die Worte "vier Wochen" durch die Worte "fünf Wochen" ersetzt.

37. a) § 223 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

b) In § 223 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

38. § 237 lautet:

"§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der §§ 46, 56 bis 65, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220 und 235 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind. Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 65, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 und 235 Geldstrafen bis 15.000,-- S, bei Übertretungen der §§ 46, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4 und 220 Geldstrafen bis 30.000,-- S vorzusehen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, daß in gleicher Weise strafbar ist, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt."

39. Art. IV lautet:

"Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 und 23 Abs. 2 sowie des Art. III ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 19 Abs. 3, 128, 212a und 236 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel II

Ersetzung eines Begriffs

In den §§ 151, 171, 172, 173, 176, 179, 181, 182 und 183 wird der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" ersetzt. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so trägt sie die Bezeichnung "Vorsitzende".

Artikel III

(1) Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. IV LAG 1984 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Das im Jahre 1974 in Kraft getretene ArbVG wurde, soweit es für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft anwendbare Bestimmungen enthält, in das Landarbeitsgesetz aufgenommen. Der Nationalrat hat am 3. Juli 1986 eine Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz beschlossen. Der Inhalt dieser Novelle soll für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft übernommen werden.

Mit 1.1.1987 ist das Bundesgesetzes vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG) in Kraft getreten. Die schon bisher im Landarbeitsrecht von den Arbeitsgerichten judizierten Angelegenheiten sollen künftig in den Zuständigkeitsbereich der Arbeits- und Sozialgerichte fallen. Das ASGG macht daher auch eine Anpassung des Landarbeitsgesetzes 1984 erforderlich.

Inhalt:

Die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen der ArbVG-Novelle 1986 und des ASGG sowie Textberichtigungen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden durch diese Novelle keine Kosten entstehen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Im Landarbeitsgesetz wurden im Jahre 1974 die im Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, enthaltenen Regelungen über die kollektive Rechtsgestaltung und die Betriebsverfassung angepaßt. Da nunmehr der Nationalrat am 3. Juli 1986 eine Novelle zum ArbVG beschlossen hat, ist eine weitere Anpassung der im Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Bestimmungen erforderlich.

Seit Inkrafttreten der Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 haben sich bedeutsame Veränderungen im Bereich der Wirtschaft und der Gesellschaft ergeben. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt das Ergebnis von Verhandlungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft auf der Basis der ArbVG-Novelle 1986 dar.

Die Änderungen betreffen organisatorische Bestimmungen zwecks Erhöhung der Effizienz der Betriebsvertretung, die Stärkung der persönlichen Rechtsstellung der Belegschaftsorgane und die Ausweitung von Mitwirkungsbefugnissen. Organisatorische Änderungen waren vor allem notwendig, um die Effizienz der Betriebsvertretung zu erhöhen. Dies wird durch eine Verlängerung der Tätigkeitsperiode der Organe der Arbeitnehmerschaft erreicht, da eine solche Maßnahme gewährleistet, daß die Mitglieder des Betriebsrates mehr Erfahrung für ihre Interessen-

vertretungsaufgabe gewinnen können. Jene Maßnahmen, die bei Betriebsteilungen eine Weitervertretung der geteilten Unternehmen durch eine gewisse Zeit gewährleisten sollen und die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates über das Ende seiner Tätigkeitsperiode hinaus gehören zu den Maßnahmen, die sich auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen als notwendig erwiesen haben.

Die persönliche Rechtstellung der Belegschaftsorgane schließlich wird in einigen Punkten verbessert.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf dem Gebiet der Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Dies betrifft besonders die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung bestehender Informationsrechte. Hiezu gehören u.a. die Beiziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, sofern Arbeitnehmerinteressen berührt werden und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind. Große Bedeutung im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien kommt dem nunmehr vorgesehenen Recht des Betriebsrates auf Information durch den Betriebsinhaber über die Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten zu, die automationsunterstützt aufgezeichnet bzw. verarbeitet und übermittelt werden sollen. Der Betriebsrat soll auch das Recht der Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung haben. Verstärkte Informationsrechte erhält der Betriebsrat auf dem Gebiet der personellen Mitwirkungsrechte, so in Verbindung mit der Einstellung neuer Arbeitskräfte und bei der Versetzung von Arbeitnehmern.

Über die Informations- und Beratungsrechte hinaus wird dem Betriebsrat ein echtes Mitwirkungsrecht im Falle der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des

Arbeitnehmers sowie zur Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern eingeräumt. Maßnahmen des Betriebsinhabers in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates; diese Zustimmung kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Der Entwurf schafft eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt. Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beiziehung des Betriebsrates verlangen; bleibt dieses Verlangen erfolglos, so ist die Auflösung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer gewisse Anfechtungsfristen einhält.

Als weitere Änderung sieht der Entwurf eine Anpassung des Strafrahmens an die Strafobergrenzen des ArbVG vor.

Mit der Ersetzung des Begriffes "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" oder "Vorsitzende" wird der Forderung nach einer geschlechtsneutralen Formulierung - soweit dies in der deutschen Sprache möglich ist - entsprochen.

Am 1. Jänner 1987 trat das Bundesgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG) in Kraft, das vor allem die Kompetenzzersplitterung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts beseitigen soll. In die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fallen neben jenen Rechtsstreitigkeiten, für die derzeit die Arbeitsgerichte zuständig sind, u.a. die derzeit von den Einigungsämtern wahrzunehmende rechtsprechende Tätigkeit auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes. Durch das Arbeits- und Sozialgerichts-

Anpassungsgesetz (ASGAnpG), BGBl. Nr. 563/1986, erfolgte eine Änderung jener Rechtsvorschriften, die eine Zuständigkeit der Einigungsämter vorsehen.

Das ASGG hat die ursprünglich vorgesehene Übertragung der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungskommissionen an die Gerichte (§ 92 der Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit, 7 d Blg NR, XV. GP) nicht verwirklicht, sodaß die Kompetenzverteilung zwischen Gerichten und Einigungskommissionen im Bereich des Landarbeitsrechtes aufrecht bleibt. Dies soll aber nichts daran ändern, daß die schon bisher dem Landarbeitsrecht zuzuzählenden und von den Arbeitsgerichten judizierten Angelegenheiten künftig in den Zuständigkeitsbereich der Arbeits- und Sozialgerichte fallen sollen (Bericht des Justizausschusses, 527 d Blg NR, XVI. GP, Seite 7).

Das ASGG macht daher auch eine Anpassung des Landarbeitsgesetzes 1984 erforderlich.

Im Landarbeitsgesetz 1984 ist die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen beim Gericht vorgesehen (§§ 210 ff). Durch den vorliegenden Entwurf (§ 212a) soll nunmehr sichergestellt werden, daß für die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem LAG dieselben Verfahrensvorschriften gelten wie für die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Formulierungen der §§ 210 und 212 LAG an die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (Anfechtungsklage statt Anfechtung, Kläger statt Anfechtungsberechtigter).

§ 43 Abs. 1 ASGG verpflichtet die Hinterlegungsbehörde zur Übermittlung von Kollektivverträgen und Satzungen an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe. Der

vorliegende Entwurf (§§ 41 Abs. 2, 45 Abs. 4 und 50 Abs. 6) sieht für den Bereich des Landarbeitsrechtes Übermittlungs- und Mitteilungspflichten vor, die dem § 43 ASGG Rechnung tragen und den entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes idF des ASGAnpG (§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 21 ArbVG) nachgebildet wurden.

Gemäß § 92 ASGG sind die Arbeits- und Sozialgerichte dazu berufen, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren. Aus rechtspolitischen Erwägungen erscheint es zweckmäßig, auch im Bereich des Landarbeitsrechtes Rechtsbelehrungen (§§ 102 Abs. 3 und 106) durch die Gerichte vorzusehen, da die Entscheidung in entsprechenden Rechtsstreitigkeiten ebenfalls in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Im vorliegenden Entwurf wurden jene Regelungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen (Zivilprozeßrecht gem. Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) in § 212a zusammengefaßt. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs stellen Grundsätze gem. Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG dar.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, die Zuständigkeit zur Regelung der Grundsätze aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 25):

Die ehemaligen "Arbeits(Dienst)ordnungen" wurden durch Betriebsvereinbarungen ersetzt. Dieser Ausdruck ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 2):

Gemäß § 40 ASGG sind zur Vertretung vor den Gerichten 1. und 2. Instanz u.a. Funktionäre und Arbeitnehmer einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung befugt. Gemäß § 54 Abs. 2 ASGG können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtsbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen einbringen. Es wird deshalb eine Mitteilung der Obereinigungskommission über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an alle Gerichtshöfe, die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig sind (16 Gerichtshöfe erster Instanz, 4 Oberlandesgerichte, OGH), vorgesehen. Da gemäß § 45 Abs. 4 LAG Kollektivverträge auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln sind, erscheint eine Mitteilung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an das BMS zweckmäßig. § 41 Abs. 2 gilt für die Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit sinngemäß (§ 41 Abs. 3 letzter Halbsatz). Die Regelung entspricht § 5 Abs. 2 ArbVG.

Zu Z 3 und Z 4a (§ 45 Abs. 4 und § 50 Abs. 6):

§ 43 Abs. 1 ASGG verpflichtet die Behörde, bei der Kollektivverträge sowie zur Satzung erklärte Kollektivverträge zu hinterlegen sind, allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln. Diese Bestimmung erfaßt jedoch nicht die Landesbehörden. Da jedoch der Inhalt kollektivvertraglicher Normen durch die Gerichtshöfe von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 43 Abs. 3 ASGG), verpflichtet nunmehr § 45 Abs. 4 und § 50 Abs. 6 die Obereinigungskommission, diese Übermittlung vorzunehmen. Obwohl der Geltungsbereich eines im Landarbeitsrecht abgeschlossenen Kollektivvertrages sich nur auf ein Bundesland erstrecken kann, ist im Hinblick auf § 4 ASGG, wonach sich für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach verschiedenen Kriterien richten kann (Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers, Sitz des Unternehmens, Art der Arbeitsleistung oder Entgeltzahlung), die Übermittlung an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichte erforderlich. Die Regelungen entsprechen §§ 14 Abs. 1 und 21 ArbVG.

Zu Z 5 (§ 51 Abs. 2):

Die Neuformulierung dient dem besseren Verständnis dieser Bestimmung. Eine Änderung des materiellen Inhalts tritt dadurch nicht ein.

Zu Z 6 (§ 69 Abs. 4):

Gemäß § 100 ASGG treten bei Verweisungen auf die Arbeitsgerichte in anderen Rechtsvorschriften an deren Stelle nunmehr die Arbeits- und Sozialgerichte. Unter den "anderen Rechtsvorschriften" gemäß § 100 ASGG sind jedoch nur Bundesgesetze und

nicht Landesgesetze zu verstehen. Die Änderung des § 69 Abs. 4 soll daher eine Änderung der Ausführungsgesetze im Hinblick auf die Zuständigkeitsbestimmungen der Arbeits- und Sozialgerichte gewährleisten. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 ASGG.

Zu Z 7 und 8 (§§ 102 Abs. 3 und 106):

Gemäß § 92 ASGG sind die Arbeits- und Sozialgerichte dazu berufen, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren. Hiefür ist jedes Landes- und Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien örtlich zuständig. Unter den "besonderen gesetzlichen Vorschriften" gem. § 92 Abs. 1 ASGG sind nur bundesrechtliche Vorschriften zu verstehen, nicht jedoch Landesgesetze. Eine Übertragung der Rechtsbelehrungen an die Gerichte ist jedoch im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und aus prozeßökonomischen Gründen zweckmäßig, weil die Arbeits- und Sozialgerichte bei strittigen Verfahren auch beurteilen müssen, ob eine Rechtsbelehrung erfolgt ist.

Zu Z 9 (§ 115 Abs. 2):

§ 115 Abs. 2 enthält eine Regelung betreffend die Anzeigepflicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Betrieben des Bundes, der Länder und Gemeinden. Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz LAG gilt jedoch dieses Gesetz nicht für Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde. § 115 Abs. 2 war daher als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Z 10 (§ 160 Abs. 1):

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, der die Betriebsratswahl durchzuführen hat, sollen die für Betriebsratsmitglieder geltenden Grundsätze der Mandatsausübung, die Verschwiegenheitspflicht und eine Freizeitgewährung unter Entgeltfortzahlung sinngemäß Geltung haben.

Zu Z 11 (§ 166 Abs. 1) und 15 (§ 180 Abs. 2), 16a (§ 187 Abs. 1) und 18 (§ 193 Abs. 2):

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer soll künftig 4 statt 3 Jahre betragen.

Zu Z 12 (§ 167a):

Endet die Tätigkeit des Betriebsrates während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungbehörde, in dem der Betriebsrat in seiner Gesamtheit Partei ist, so soll seine Partei- und Prozeßfähigkeit bei solchen Verfahren bis zu deren Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates weiter bestehen bleiben. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder können für dieses Verfahren in gleicher Weise tätig werden, wie wenn noch ein funktionsfähiger Betriebsrat bestünde. § 167a findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird oder der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der Mitgliederzahl sinkt.

Zu Z 13 (§ 167b):

Diese Regelung soll sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der rechtlichen Verselbständigung eines Betriebsteiles der Betriebsrat für diesen Teil zur Interessenvertretung so lange zuständig bleibt, bis in dem verselbständigten Teil ein neuer Betriebsrat gewählt wird. Diese Regelung soll für die Höchstdauer von 4 Monaten gelten. Eine solche Verlängerung der Interessenvertretungsaufgabe soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn in dem verselbständigten Betriebsteil kein Betriebsrat zu errichten ist (weil z.B. weiniger als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind) oder dieser Betriebsteil mit der Lösung aus dem übrigen Betrieb aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Dienstgebers ausscheidet (etwa bei Verkauf an Dritte). Durch eine solche Regelung soll verhindert werden, daß durch Abspaltungen von Betriebsteilen die Tätigkeit des Betriebsrates beeinträchtigt wird.

Sofern allerdings der abgespaltene Betriebsteil mit dem übrigen Betrieb in einer organisatorischen Einheit verbleibt (vgl. § 139), hat diese Regelung keine Bedeutung.

Zu Z 14 (§ 171 Abs. 1):

Bereits nach geltendem Recht hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates binnen 6 Wochen zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrates einzuberufen. Nunmehr soll die Einberufung binnen 2 Wochen vorgenommen werden. Die Einberufung muß so erfolgen, daß die konstituierende Sitzung innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl stattfindet. Künftig soll es jedem Mitglied des Betriebsrates möglich sein, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages gereiht ist (Listenführer), die Einberufung vorzunehmen. Bei Einberufung

durch mehrere Listenführer gilt die Einberufung desjenigen, der auf dem Wahlvorschlag mit der größten gültigen Stimmenanzahl gewählt wurde.

Zu Z 16 lit. b (§ 187 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu Z 12 und 13. Die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit sowie die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches soll auch für den Zentralbetriebsrat Geltung haben.

Zu Z 17 (§ 188):

Diese Regelung enthält lediglich eine Textberichtigung, da entgegen dem Wortlaut der Überschrift im bisherigen Text anstelle des Wortes "Geschäftsführung" das Wort "Geschäftsordnung" stand.

Zu Z 19 (§ 194 Z 3):

Schon nach geltendem Recht war der Betriebsrat zu Betriebsbesichtigungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beizuziehen. Dieses Recht auf Teilnahme wird nun auf Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher (Verwaltungs-) Verfahren, die die Interessen der Dienstnehmerschaft berühren, ausgedehnt. Der Dienstgeber hat den Betriebsrat von der Anberaumung einer Verhandlung bzw. vom Eintreffen eines behördlichen Organs zu verständigen. Neu ist weiters die Verpflichtung des Dienstgebers, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 20 (§ 196 Abs. 2):

Diese Bestimmung begründet ein Informations- und Überprüfungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich personenbezogener Dienstnehmerdaten. Der Dienstgeber muß in Hinkunft dem Betriebsrat bekanntgeben, welche Arten von Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er beabsichtigt. Die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung kann auf verschiedene Weise erfolgen, insbesondere durch Einsicht in die Programmdokumentation. Zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer ist deren Zustimmung erforderlich. Die Rechte des Betriebsrates gemäß § 194 werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Z 21 (§ 197 Abs. 1 letzter Satz):

Dem Betriebsrat sind in Hinkunft die für die vierteljährlichen bzw. monatlichen Beratungen über laufende Angelegenheiten, die Grundsätze der Betriebsführung und die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen notwendigen Unterlagen vom Dienstgeber zu übergeben.

Zu Z 22 (§ 199 Abs. 4 letzter Satz):

Bereits nach geltendem Recht kann der Betriebsrat an Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilnehmen.

In Hinkunft wird dieses Recht zur Teilnahme auf Verhandlungen betreffend investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Umwandlung betrieblicher Schulungsmaßnahmen in solche Förderungen ausgeweitet.

Zu Z 23 (§ 201a):

Diese Regelung führt ein neues Mitwirkungsinstrument des Betriebsrates in Form einer "ersetzbaren Zustimmung" ein. Dieses Mitwirkungsrecht ist kein Vetorecht, wie es § 201 enthält. Die Zustimmung des Betriebsrates muß in Form einer Betriebsvereinbarung gemäß §§ 52 ff und 202 Abs. 1 Z 3 erfolgen. Sie kann durch die Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Tatbestände des § 201a betreffen Sachverhalte, die nach der bisherigen Gesetzeslage von einer Zustimmungspflicht nach § 201 nicht erfaßt sind. § 201a ist daher auch anwendbar, wenn Personaldatensysteme nicht Kontrollfunktion haben und auch die Menschenwürde nicht berührt wird. Nicht von der neuen Regelung erfaßt werden die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die lediglich allgemeine Angaben zur Person des Arbeitnehmers und seiner fachlichen Voraussetzungen zum Gegenstand haben. Das gleiche gilt auch für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, zu deren tatsächlicher oder vorgesehener Verwendung der Betriebsinhaber verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich nicht nur auf Grund eines Gesetzes oder aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif und Betriebsvereinbarung) sondern auch auf Grund eines Dienstvertrages ergeben. Der Dienstvertrag darf allerdings nicht dazu verwendet werden, in Umgehungsabsicht durch Aufnahme von Vertragsbestimmungen die Verpflichtung des Betriebsinhabers zu konstruieren, Daten zu ermitteln, zu verarbeiten oder zu übermitteln, die für die Erfüllung des Dienstvertrages nicht erforderlich sind.

Als Verpflichtungen im Sinne des zweiten Satzes der Z 1 sind z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen anzusehen, die sich auf Grund von Vereinbarungen über eine Gleitzeitregelung oder ähnliche Arbeitszeitformen ergeben.

Zu Z 24 (§ 202 Abs. 1 Z 23):

Durch die Neuformulierung der Z 23 wird gewährleistet, daß auch über diese Personalinformationssysteme und Systeme zur Beurteilung von Dienstnehmern Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Zu Z 25 (§ 204 Abs. 4):

Bereits nach geltendem Recht mußte der Dienstgeber den Betriebsrat von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis setzen. Nunmehr wird diese Mitteilungspflicht näher ausgeführt. Die Mitteilung an den Betriebsrat hat künftig Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, das Entgelt sowie darüber zu enthalten, ob das Dienstverhältnis auf Probe oder mit einer Befristung abgeschlossen wurde.

Zu Z 26 (§ 206):

Die Neuregelung bewirkt, daß in Hinkunft jede Versetzung, auch wenn sie nicht verschlechternd ist, dem Betriebsrat vom Dienstgeber bekanntgegeben werden und auf Verlangen des Betriebsrates eine Beratung stattfinden muß. Wie im geltenden Recht bedarf jedoch nur die verschlechternde Versetzung der Zustimmung des Betriebsrates, die durch die Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden kann.

Zu Z 27 (§ 209a):

In Hinkunft kann der Dienstnehmer vor einer einvernehmlichen Auflösung seines Dienstverhältnises eine Beratung mit dem Betriebsrat verlangen. Wird ein solches Begehren nachweislich gestellt, so kann eine solche einvernehmliche Lösung innerhalb von zwei Arbeitstagen rechtswirksam nicht vereinbart werden. Wird entgegen der Bestimmung eine Vereinbarung getroffen, so ist sie rechtsunwirksam. Durch Abs. 2 wird dem Dienstnehmer innerhalb der ersten Woche eine Alternative eröffnet. Er kann entweder beim Vertragspartner schriftlich die Rechtsunwirksamkeit geltend machen oder unmittelbar klagen. Die schriftliche Geltendmachung ist also nur dann keine Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung, wenn diese erst nach einer Woche erfolgt. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, in der Praxis einvernehmliche Lösungen ohne vorherige Information der Betroffenen über ihre Rechte zu vermeiden, wobei es unerheblich ist, ob die Initiative zur einvernehmlichen Lösung vom Dienstgeber oder Dienstnehmer ausgegangen ist.

Zu Z 28 a) (§ 210 Abs. 3 Z 1 lit. h):

Der Katalog der Anfechtungstatbestände der sogenannten Motivkündigungen wird um einen neuen Tatbestand erweitert. Eine Kündigung kann künftig auch dann angefochten werden, wenn der Dienstnehmer offenbar nicht ungerechtfertigte Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber geltend macht und dieser deswegen eine Kündigung ausspricht. Mit dieser Anfechtungsmöglichkeit soll der Dienstnehmer vor Retorsionsmaßnahmen seines Dienstgebers geschützt werden.

Unter Geltendmachung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur die gerichtliche Geltendmachung zu verstehen, sondern auch eine Intervention der betrieblichen oder überbetrieblichen Interessenvertretung beim Dienstgeber. Dieser Anfechtungs-

tatbestand kommt auch dann zum Tragen, wenn der Dienstgeber die Ansprüche erfüllt und dann eine Kündigung ausspricht.

b) § 210 Abs. 4 letzter Satz regelt die Zurückziehung der Kündigungsanfechtung. Da diese Regelung dem Zivilprozeßrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zuzuordnen ist und daher als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu normieren ist, wird der letzte Satz des Abs. 4 aufgehoben. Eine Neuregelung erfolgt in § 212a gemeinsam mit sonstigen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

c) und d) § 210 Abs. 5 und 6 werden zur Vermeidung von Mißverständnissen in sprachlicher Hinsicht an die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 105) angepaßt.

Zu Z 29 (§ 212 Abs. 2):

Die Formulierung wird an die vergleichbare Regelung des Arbeitsverfassungsgesetzes angepaßt (siehe auch § 210 Abs. 6 LAG).

Zu Z 30 (§ 212a):

Die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem Landarbeitsrecht kann nicht ohne weiteres unter § 50 Abs. 2 ASGG subsumiert werden, weil es sich nicht um Rechte oder Rechtsverhältnisse handelt, die sich aus bundesrechtlichen Vorschriften ergeben. Die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach §§ 105 ff des Arbeitsverfassungsgesetzes stellt jedoch eine Rechtsstreitigkeit nach § 50 Abs. 2 ASGG dar. Da unterschiedliche Verfahrensregelungen für gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen,

ordnet § 212a Abs. 1 die Anwendung der für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG geltenden Verfahrensvorschriften an. Für die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem Landarbeitsgesetz finden daher insbesondere die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit gemäß § 5 ASGG sowie über den Kostenersatz und die Gebühren gemäß § 58 ASGG Anwendung.

§ 212a Abs. 2 enthält die bisher in § 210 Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Regelung der Klagsrücknahme (siehe Z 28b des Entwurfes). Die Formulierung wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen dem § 105 Abs. 4 letzter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes angepaßt.

Die in § 212a vorgesehenen Vorschriften sind dem Zivilprozeßrecht zuzuordnen und stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Sie stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar. Aus systematischen Gründen wurden diese Verfahrensvorschriften in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt.

Zu Z 31 (§ 213):

Abs. 1: Das Informationsrecht des Betriebsrates über die wirtschaftliche Lage des Betriebes umfaßt künftig ausdrücklich auch die finanzielle Lage des Betriebes und deren voraussichtliche Entwicklung.

Der Hinweis, "einschließlich der finanziellen Lage" zu informieren, dient lediglich der Klarstellung über den Umfang des Begriffes der wirtschaftlichen Lage.

Die auf Verlangen des Betriebsrates durchzuführende Beratung über die ihm gegebenen Informationen ist nicht an die allge-

meinen Beratungstermine gemäß § 197 gebunden. Der Umfang der Beratung erstreckt sich allerdings nur auf die von der Information erfaßten Gegenstände.

Das Recht des Betriebsrates, im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen Anregungen und Vorschläge zu erstatteten, umfaßt in Zukunft auch Personalpläne. Wie bei den Beratungen nach § 197 sind dem Betriebsrat auf sein Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2: Von einer Erstreckung der Frist für die Vorlage der Bilanz beim Finanzamt muß nunmehr der Dienstgeber den Betriebsrat in Kenntnis setzen. Der Betriebsrat hat Anspruch auf Vorlage einer Zwischenbilanz oder Vorlage anderer Unterlagen, wenn die Fristerstreckung 6 Monate übersteigt.

Zu Z 32 (§ 214 Abs. 1):

a) Der Dienstgeber war schon bisher verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Um zu gewährleisten, daß die Beratung noch Einfluß auf die geplanten Maßnahmen haben kann, wird angeordnet, daß die Information an den Betriebsrat entsprechend früh erfolgen muß.

b) In Hinkunft hat der Betriebsrat auch ein Mitwirkungsrecht bei Änderung einer Filialorganisation. Da es im Bereich der Genossenschaften ebenfalls Filialorganisationen gibt, wurde diese Bestimmung aus dem ArbVG übernommen.

Zu Z 33 a) (§ 215 Abs. 4):

Während bisher der Grundsatz der Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer nur für das Plenum des Aufsichtsrates galt, haben nunmehr die Arbeitnehmervertreter das Recht, auch für Ausschüsse des Aufsichtsrats ein Drittel der Mitglieder zu nominieren. Ausgenommen davon sind jedoch Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

b) und c) Die Umnumerierung der Absätze ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 4.

Zu Z 34 (§ 216 Abs. 4 Z 3):

Die Befugnisse des Zentralbetriebsrates werden um die Wahrnehmung der Überwachungsrechte gemäß § 194 Z 3 hinsichtlich geplanter oder im Bau befindlicher Betriebsstätten erweitert, wenn für diese Betriebsstätte noch kein Betriebsrat zuständig ist.

Zu Z 35 (§ 218 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt klar, daß bei der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes neben der Beurteilung nach § 206 auch zu prüfen ist, ob sie gegen das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot verstößt. Dieser Anfechtungsgrund kann auch vom versetzten Betriebsratsmitglied selbst als Individualrecht geltend gemacht werden.

Zu Z 36 (§ 221):

Das Höchstausmaß der Bildungsfreistellung wird von derzeit 2 auf 3 und von derzeit 4 auf 5 Wochen pro Funktionsperiode verlängert, was annähernd in einem aliquoten Verhältnis zur Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrates von 3 auf 4 Jahre steht.

Zu Z 37 (§ 223 Abs. 4 Z 2):

Für Wahlwerber gilt derzeit der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsratsmitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung, das heißt, wenn der Wahlwerber als Kandidat auf einem Wahlvorschlag aufscheint. Die Novelle nimmt eine zeitliche Vorverlegung dieses Schutzes vor. Der Schutz beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, wird zum Beispiel offenkundig, wenn der Arbeitnehmer sich mit anderen Arbeitnehmern des Betriebes wegen der Aufstellung einer Wählerliste bespricht oder sich um Unterstützungsunterschriften bewirbt.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet, wenn der Name des Wahlwerbers dann auf keinem Wahlvorschlag aufscheint, mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.

Zu Z 38 (§ 237):

Abs. 1: Aus dem bisherigen Strafkatalog wurden zwei Bestimmungen entfernt, weil es sich um vertragsrechtliche Normen handelt, und zwar § 7 (Dienstschein) und § 125 Abs. 7 (Behaltepflicht). Weiters wurden neue Bestimmungen aus dem kollektiven Arbeits-

recht und der Betriebsverfassung unter Strafsanktion gestellt, um eine Angleichung von ArbVG und LAG herbeizuführen. Der Ausführungsgesetzgebung obliegt die Festlegung konkreter Straftatbestände und Strafdrohungen. Außerdem sollte in den Ausführungsgesetzen geregelt werden, gegen wen sich die einzelnen Strafdrohungen richten (in der Regel gegen den Dienstgeber, bei Übertretung des § 218 Abs. 3 gegen das Betriebsratsmitglied).

Abs. 2: Das Landarbeitsgesetz sieht Pflichten für den Dienstgeber im Zusammenhang mit der Arbeitsaufsicht vor. Eine Verletzung dieser Pflichten fällt unter die Strafdrohung des Abs. 1. Da die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch durch Personen behindert werden kann, denen das Landarbeitsgesetz keine Verpflichtungen auferlegt, erscheint eine zusätzliche allgemeine Strafbestimmung erforderlich.

Die Strafdrohung gem. Abs. 2 richtet sich gegen jede Person, die die Ausübung der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft behindert, gleichgültig, ob es sich um Dienstnehmer oder Außenstehende handelt. Eine vergleichbare Strafbestimmung enthalten § 18 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes, § 20 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und mehrere Landarbeitsordnungen.

Zu Z 39 (Art. IV):

Die Schlußbestimmung des Abs. 1 bezieht sich auf jene Regelungen des Landarbeitsgesetzes, die Grundsätze im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG darstellen. Die Vollzugsklausel für jene Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, wurde dem Bundesministeriengesetz 1973 entsprechend gestaltet.

Zu Art. II:

Im Sinne des Grundsatzes der Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnung von Funktionären wird der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" oder "Vorsitzende" ersetzt.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Entwurf	Geltendes Recht

Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze in der Fassung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12.11.1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. Im § 25 ist der Ausdruck "Arbeits(Dienst)ordnungen" zu streichen.

2. § 41 Abs. 2 Satz 2 lautet:

"Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der Amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 226), dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen."

§ 41

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z 2 wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission (§ 229) zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 226) zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

3. In § 45 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

4. a) § 50 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der Amtlichen Landeszeitung und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."

4. b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 1 bis 5" durch "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

5. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem Tag der Kundmachung des Beschlusses (§ 50 Abs. 4) in Kraft."

§ 50

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung anzuwenden.

§ 51

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so beginnt ihre Wirkung von dem Tag, an dem die Rechtskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht (§ 50 Abs. 4) wurde.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

6. In § 69 Abs. 4 wird das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

7. In § 102 Abs. 3 werden die Worte "einer Einigungskommission" durch die Worte "eines Gerichts" ersetzt.

8. In § 106 werden die Worte "vor der Einigungskommission" durch die Worte "vor Gericht" ersetzt.

§ 69

(4) Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

§ 102

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.

§ 106. Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst-(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 102, 103 und 105 Abs. 4 nur vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.

www.parlament.gv.at

9. § 115 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

10. An § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 218 und 219 sinngemäß."

11. § 166 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre."

12. Nach § 167 wird folgender § 167a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit

§ 167a. Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 166 und 167 Z 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels."

1115

(2) Abs. 1 ist auf Betriebe des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden nicht anzuwenden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

§ 160. (1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

§ 166. (1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

13. Nach dem neuen § 167a wird folgender § 167b eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 167b. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 139) im bisherigen Umfang fortdauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet."

www.parlament.gv.at

14. § 171 Abs. 1 lautet:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

§ 171. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat die gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates einzuberufen (konstituierende Sitzung). Die Einberufung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl zu erfolgen.

15. In § 180 Abs. 2 werden die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" ersetzt.

§ 180

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß den Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

16. a) § 187 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre."

§ 187. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt drei Jahre. § 166 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

b) Dem § 187 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 angefügt, der wie folgt lautet:

"(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 167a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 167b) sind sinngemäß anzuwenden."

17. § 188 lautet:

"§ 188. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 171 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 172 bis 174, 175 Z 1 und 2 und 176 sinngemäß anzuwenden."

§ 188. Auf die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 171 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 172, 173, 174, 175 Z 1 und 2 und 176 sinngemäß anzuwenden.

18. In § 193 Abs. 2 werden die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" ersetzt.

§ 193

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

www.parlament.gv.at

19. § 194 Z 3 lautet:

"3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 143) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;"

§ 194

3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt, so ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen;

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

52 von 64

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

20. Der bisherige Text des § 196 erhält die Bezeichnung "(1)", dem folgender Absatz 2 angefügt wird:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 194 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

21. § 197 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

22. § 199 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen."

23. Nach § 201 wird folgender § 201 a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Ersetzbare Zustimmung

§ 201a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 202 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 201 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

www.parlament.gv.at

24. § 202 Abs. 1 Z 23 lautet:

"23. Maßnahmen im Sinne der §§ 201 Abs. 1 und 201a Abs. 1."

§ 202 Abs. 1

23. Maßnahmen im Sinne des § 201 Abs. 1.

25. § 204 Abs. 4 lautet:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

§ 204

(4) Der Betriebsrat ist von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

26. § 206 lautet:

"§ 206. Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

27. Nach § 209 wird folgender § 209a eingefügt, der samt Überschrift lautet:

"Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 209a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

Mitwirkung bei Versetzungen

§ 206. Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

28. a) Im § 210 Abs. 3 Z 1 wird nach der lit. g ein Strichpunkt gesetzt und eine lit. h angefügt, die wie folgt lautet:

"h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;"

b) § 210 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

---

§ 210

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Wird eine vom Betriebsrat erhobene Kündigungsanfechtung ohne Zustimmung des gekündigten Dienstnehmers zurückgezogen, so kann dieser binnen 14 Tagen ab Kenntnis das Anfechtungsverfahren selbst fortsetzen.

www.parlament.gv.at

c) In § 210 Abs. 5 wird das Wort "Anfechtungsberechtigte" durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" ersetzt.

d) § 210 Abs. 6 lautet:

"(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

29. § 212 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

30. Nach § 212 wird folgender § 212a samt Überschrift eingefügt:

"Verfahren

§ 212a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß §§ 210 bis 212 sind die für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage (§ 210 Abs. 2 und § 211 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt."

§ 210

(5) Insoweit der Anfechtungsberechtigte im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtung ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

§ 212

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

31. § 213 lautet:

"§ 213 (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 213. (1) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 213

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben."

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

32. a) § 214 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

§ 214. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

b) § 214 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;"

§ 214 Abs 1

4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;

33. a) § 215 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 215 erhalten die Bezeichnung "(5)" bis "(7)".

c) Im nunmehrigen § 215 Abs. 7 wird die Zitierung "Abs. 1 bis 5" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

www.parlament.gv.at

34. Dem § 216 Abs. 4 wird eine Z 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 194 Z 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

35. § 218 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."

§ 218

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden.

36. a) In § 221 Abs. 1 werden die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "drei Wochen" ersetzt.

b) In § 221 Abs. 2 werden die Worte "vier Wochen" durch die Worte "fünf Wochen" ersetzt.

§ 221. (1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.

www.parlament.gv.at

11/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

37. a) § 223 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

b) In § 223 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

§ 223 Abs 4

2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl;

Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

www.parlament.gv.at

38. § 237 lautet:

"§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der §§ 46, 56 bis 65, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220 und 235 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind. Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 65, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 und 235 Geldstrafen bis 15.000,-- S, bei Übertretungen der §§ 46, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4 und 220 Geldstrafen bis 30.000,-- S vorzusehen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, daß in gleicher Weise strafbar ist, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt."

---

§ 237. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der §§ 7 ~~Abs. 1~~, 56 bis 65, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 125 ~~Abs. 7~~, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 218 Abs. 4 und 235 von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen sind. Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung Geldstrafen bis 15 000 S vorzusehen. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) ist mit sechs Monaten festzusetzen.

www.parlament.gv.at

1/ME XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

39. Art. IV lautet:

"Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 und 23 Abs. 2 sowie des Art. III ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 19 Abs. 3, 128, 212a und 236 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel II

Ersetzung eines Begriffs

In den §§ 151, 171, 172, 173, 176, 179, 181, 182 und 183 wird der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" ersetzt. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so trägt sie die Bezeichnung "Vorsitzende".

ARTIKEL IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist mit Ausnahme der Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 235 jedoch der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2 und 23 Abs. 2 sowie des Art. III ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 3, des § 128, der §§ 210 Abs. 3 erster Satzteil und 211 Abs. 2 hinsichtlich der Legitimation des Betriebsrates zur Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen, des § 215 Abs. 4 und des § 236 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Finanzen betraut.